

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

75 (28.3.1868)

Beilage zu Nr. 75 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. März 1868.



Versteigerungs-Ankündigung.

Behufs der Gemeinheitsverteilung der Mühlen Friedrich Stuck'schen Kinder in Eichstetten werden auf Antrag der Beteiligten

Freitag den 3. April d. J., Vormittags 9 Uhr, nachgenannte Realitäten auf dem Rathhaus in Eichstetten öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Anschlag geboten wird.

- 1) Ein Wohnhaus mit vier Zimmern sammt Küche, zwei Kellern und beträchtlichen Speicherräumen.
- 2) Ein besonderes Oekonomiegebäude mit Scheuer, zwei Stallungen und Trottoir.
- 3) Eine Mahlmühle mit drei Mahlängen und einem Abgang, mit harter Wasserkraft.
- 4) Eine Hanfwebe.
- 5) Eine Drechselmaschine.

Ungefähr 30 Ruthen Krautgarten, drei Wamshäuser Ackerfeld, zwei Viertel Acker und Waisfeld, und sechs Viertel Waisfeld.

Alles ausnahmslos liegend an der Straße von Eichstetten nach Bödingen und angeschlagen zu 19,000 fl. Die Versteigerungsbedingungen können bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden.

Auswärtige Kauflustige haben sich mit gemeinde-räthlichen Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit und Reumund zu versehen.

Eichstetten, den 11. März 1868.
Groß. Notar
Kauy.

Versteigerungs-Ankündigung.

Aus der Gantmasse des Dekonomen Joh. Georg Wegger von Kippenheim werden richterlicher Verfügung zufolge

Montag den 6. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Kippenheim folgende Liegen-schaften öffentlich verkauft, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn das höchste Gebot den Schätzungspreis erreicht.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallungen, Wagenhof, Gassenremise, Fruchtspeicher und Scherwohnungen, nebst großem, geschlossenen Hofraum, laufendem Brunnen und Garten, im An-schlag zu 14,000 fl.
2. Ein Garten, 4 1/2 Sester groß, mit hoher Mauer umgeben, in der Almend 4,000 fl.
3. 23 Ruthen Garten, neben Karl Wegger und Kaufgraben 150 fl.
4. 1/2 Sester Garten in der Herrenwald, neben Stuck'schem Spital 300 fl.
5. ca. 1 Sester Garten in der Dergasse, neben sich selbst und Samuel Kierbacher, 600 fl.
6. Der sog. Schulgarten, neben dem ewan-gel. Schulhause und Heinrich Weill, 266 Sester, auf die Hauptstraße stoßend, 1,500 fl.
7. Ein Garten, neben Anton Reichle, Schul-garten und eigener Stallung 400 fl.
8. Ein Rebgut, ca. 40 Hausen Reben, Edel-sorten umfassend, die sog. Hafelhuber, neben der Kalkfeingrube, mit maßen er-bautem Wohnhause und Keller 11,500 fl.
9. Ein Rebgut, ca. 30 Hausen alba, oben vom Gemeinewalde, unten vom Wege begrenzt 6,000 fl.
10. ca. 3 1/2 Hausen Reben in 11 Parzellen 5,980 fl.
11. ca. 1 1/2 Sester Grasboden und Gelände, 220 fl.
12. ca. 5 1/2 Sester Wiesen, 13 Sten 9,820 fl.
13. 48 Sester 42 Ruthen Acker, 14 Sten 7,060 fl.
14. 6 Lagen Hanftröber 180 fl.
15. Ein Brunnenrecht 150 fl.

Gärten und Weinberge sind mit ausserleihen Sor-ten angepflanzt, die Gebäulichkeiten in bestem Zu-stande, und eignen sich zu jedem größeren wirtschaftli-chen und industriellen Unternehmen.

Die Versteigerungsbedingungen liegen bei dem Unter-zeichneten und dem Bürgermeisterei Kippenheim zu Jedermanns Einsicht offen, und haben fremde Steige-ter legale Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Wahlberg, den 2. März 1868.
Der Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter:
Karl Langner.

Mühlen-Versteigerung.

Der Erbverteilung wegen werden mit oberver-mundschäftlicher Ermächtigung bis

Samstag den 4. April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathszimmer dahier nachgenannte, den minder-jährigen Müller Mich. Scheidel's Kindern gebö-ri-ge Liegen-schaften freiwillig und öffentlich versteigert und der Zuschlag endgiltig ertheilt, wenn auch der Schätzungspreis von 15,000 fl. nicht erreicht werden sollte, nämlich:

Eine unterhalb des Dorfes Sennfeld an der Sedaß

neben der im Bau begriffenen Königl. württ. Jagst-bahn und ganz nahe am Bahnhof der diesigen Ge-meinde gelegene Mühle, Schneid- und Sanftreidmühle, die sogenannte Hammermühle, mit Wasserbau und großer Wasserkraft, sammt Mühleinrichtung und Ge-wässersystem, nebst dazu gehörigem besondern Wohn-haus, Scheuer, Schweinställen, großer Hofraithe, sowie etwa 3 Morgen bei der Mühle gelegenen Acker- und Wiesenländchen.

Das ganze Anwesen würde sich vorzüglich auch zu irgend einem andern Fabriketablissemant eignen. Die Versteigerungsbedingungen können täglich bei uns ein-gesehen werden.

Sennfeld, den 25. März 1868.
Bürgermeisteramt.
Gauer.

Veraffordirung von Eisenbahnarbeiten.

Zu Ausführung der Lauber-Bahn werden mit höhe-ster Ermächtigung die Arbeiten vom III. Arbeitsloos der Bauaktion Schrozberg zur Submission ausgeteilt. Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 33 der II. Stunde auf der Markung Bureswagen und endigt bei Nr. 14 der IV. Stunde auf der Markung Wallhausen.

Dasselbe ist 22,100 Fuß lang. Die Arbeiten sind nach dem Voranschlag folgender-maßen berechnet:

1) Erdarbeiten, incl. allgemeine	215,005 fl. 55 fr.
2) Stützmauern	161 fl. 14 fr.
3) Brücken und Durchlässe	60,092 fl. 54 fr.
4) Straßenbauten	7,676 fl. 10 fr.
5) Fuß- und Uferbauten	1,366 fl. — fr.
6) Bettung	40,813 fl. 19 fr.
7) Steinunterlagen	9,152 fl. — fr.
8) Signale	248 fl. 30 fr.
9) Brunnen	1,974 fl. 4 fr.

Zusammen 336,490 fl. 6 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingnisse könn-en bei dem Eisenbahn-Bauamt Schrozberg in Grais-feld eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abtheil an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitzeug-nissen (erstere aus neuester Zeit) schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

Angebot zu den Bauarbeiten im III. Arbeitsloos der Bauaktion Schrozberg

Freitag den 3. April 1868, Mittags 12 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

An demselben Tage, Nachmittags 4 Uhr, findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.

Den 13. März 1868.
K. Württ. Eisenbahn-Bau-Kommission.
Klein.

Veraffordirung von Eisenbahnarbeiten.

Zu Ausführung der Lauber-Bahn werden mit höhe-ster Ermächtigung die Arbeiten vom 4. Arbeitsloos der Bauaktion Schrozberg zur Submission ausgeteilt. Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 14 der 4. Stunde auf der Markung Wallhausen und endigt bei Nr. 53 der 5. Stunde auf der Markung Breitenfeld.

Dasselbe ist 16,900 Fuß lang. Die Arbeiten sind nach dem Voranschlag folgender-maßen berechnet:

1) Erdarbeiten, incl. allgemeine	121,525 fl. 21 fr.
2) Stützmauern	229 fl. 57 fr.
3) Brücken und Durchlässe	80,726 fl. 40 fr.
4) Straßenbauten	13,269 fl. 19 fr.
5) Fuß- und Uferbauten	504 fl. 48 fr.
6) Bettung	46,866 fl. 9 fr.
7) Steinunterlagen	7,140 fl. 48 fr.
8) Signale	722 fl. 42 fr.
9) Brunnen	381 fl. 33 fr.

Zusammen 271,363 fl. 47 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingnisse könn-en bei dem Eisenbahn-Bauamt Schrozberg in Grais-feld eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abtheil an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitzeug-nissen (erstere aus neuester Zeit) schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

Angebot zu den Bauarbeiten im 4. Arbeitsloos der Bauaktion Schrozberg

Freitag den 3. April 1868, Mittags 12 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

An demselben Tage, Nachmittags 4 Uhr, findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.

Den 13. März 1868.
K. Württ. Eisenbahn-Bau-Kommission.
Klein.

Eichenrinde-Versteigerung.

Das diesjährige Ergebnis an eichenen Glanzrinden im Gemeinewald, Distrikt V. Samelgraben, Schlag 11, geschätzt zu 1000 Bund, wird am

Donnerstag den 2. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhaus dahier öffentlich versteigert; was wir andurch zur Kenntniß der H.D. Lederfabrikanten bringen.

Defringen, den 20. März 1868.
Das Bürgermeistereiamt.
Graml.

Steinbach. (Ruh- und Brennholzversteigerung im Forstbezirk Steinbach.)

Donnerstag den 2. April d. J. versteigern wir aus den diesseitigen Domänenwäldungen Distr. I Burgwald, und Distr. II Steinischer Wald von Windfällern und Dürständern mit un-verzinslicher halbjähriger Verzinsung:

- 3 Eichenstämme, 97 tannene Säghölzer, 22 Spaltlöcher, 266 Säghölzer, 262 Baustämme, 92 Kiefer tannenes Scheitholz, 57 1/2 Stochholz, 87 1/2 tannene Wellen.

Die Domänenwäldhüter Ernst und Messelhauf in Neumeyer zeigen das Holz auf Verlangen vor. Die Verhandlung wird im Gasthaus zum Lamm in Neu-weier vorgenommen und beginnt Morgens 9 Uhr.

Steinbach, den 22. März 1868.
Groß. bad. Bezirksforstrei.
Wassian.

Waldförch. (Holzversteigerung.)

Aus Domänenwäldungen werden mit halbjähriger Verzinsung versteigert, Montag den 6. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Bären in Unterfimmerswald, aus dem Kandelwald:

- 12 tannene Säghölzer, 336 Kist. buchenes, 147 Kist. tannenes, 12 Kist. forlenes Scheitholz, 100 Kist. buchenes, 54 Kist. tannenes, 3 Kist. forlenes Prägelsholz, 40 Kist. buchenes Kiechholz und 14 Loose unauflösbare Reis.

Alles Holz und Kieferholz ist auf den Eittersbacher Holzplatz beigebracht, und wird von Domänenwäld-hüter Schrag in Unterfimmerswald den Kauflieb-habern auf Verlangen vorgezeigt werden.

Mittwoch den 8. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Löwen (Woh) dahier

aus dem Durchforstungserschlag im Engewald: 3 Kist. eichenes, 8 langes Kiechholz zu Rehteden, 55 Kist. buchenes, 5 Kist. tannenes, 3 1/2 Kist. eichenes, 2 Kist. erlenes, 2 1/2 Kist. Kirschenbaumes Scheitholz, 55 Kist. buchenes, 2 Kist. tannenes, 3 1/2 Kist. eichenes, 1 Kist. erlenes, 4 Kist. gemischtes Prägelsholz, 3 Kist. buchenes, 2 Kist. tannenes Kiechholz und 4800 buchene und gemischte Wellen.

Waldförch, den 24. März 1868.
Groß. bad. Bezirksforstrei.
Kutina.

Freiburg. (Urtheil.)

Die Ehefrau des Schuhmachers Johann Georg Blüß, Maria Barbara, geb. Ehret, in Ein-mendungen wurde durch Urtheil vom heutigen Tag be-rechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Eheman-nes abzulösen; was zur Kenntnißnahme der Gläu-biger öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 9. März 1868.
Groß. Kreis- und Hofgericht.
Hildebrandt.

Staufen. (Vorladung.)

In Sachen David Kleeefeld von Breisach, Kl., gegen Severin Wangler von Norfingen, z. St. an unbe-kannten Orten abwesend, und dessen sammtverbindliche Ehefrau, Barbara, geb. Kusch, in Norfingen, Verfl., Forderung und Arrest betr., hat Herr Anwalt Kuch zu Freiburg Namens des Klägers in förmlicher Klage vorgetragen und ordnungsmäßig bescheinigt: es habe der Beklagte Severin Wangler von Norfingen von dem Kläger am 31. Dezember 1867 eine Kuh um 82 fl. 30 fr., am 11. Februar 1868 eine Kalbin um 77 fl. 30 fr., die Kaufpreise mit 5 Proz. vom Tage des Kaufs zu verzinsen und zu je 1/2 auf Ostern und Mar-tini 1868 und Ostern 1869 oder sofort bei der Veräu-ßerung der Kuh zu zahlen verprochen. Die Ehefrau des Schuldners habe für diese Schulden mit eheman-nlicher Ermächtigung die Sammtverbindlichkeit über-nommen. Severin Wangler habe die Kuh und die Kalbin verkauft und sei vor kurzem nach Amerika ent-wichen, ohne genügendes Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger zurückzulassen. Auf Grund dieser Behauptungen begehrt der Kläg. Anwalt die Beurthei-lung der beiden Beklagten zur Zahlung der erwähnten Kaufpreise nebst Zinsen unter Sammtverbindlichkeit, sowie die Anlegung eines Sicheideisarrrestes auf For-derungen der Beklagten bei Josef Kocherer, Josef Andris und Schuster Anton Wangler zu Nor-fingen.

Hieraus ergeht

1) Zur Sicherheit der Kläg. Forderung, im Betrag von 82 fl. 30 fr. nebst 5 Proz. Zins vom 31. Dezember 1867, und 77 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 11. Februar 1868 wird Beschlagnahme auf das Guthaben der Be-klagten bei Johann Kocherer, Josef Andris, We-ber, und Anton Wangler, Schuster in Norfingen.

2) Nachricht dem Johann Kocherer, Josef An-dris, Weber, und Schuster Anton Wangler in Norfingen mit der Auflage, die mit Arrest belegten Beträge bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Ver-mehrung nothmässiger Zahlung nicht auszugeben.

3) Zur mündlichen Verhandlung über die Klage und das Arrestgejud wird Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 4. April, Vorm. 9 Uhr,

wozu der Kläg. Anwalt, sowie die beiden Beklagten mit der Anforderung vorgeladen werden, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen, die Beklag-ten zugleich mit dem Androsen, daß im Fall ihres Ausbleibens in die Klage vorgetragene Thatsa-chen als zugestanden angenommen, die Beklagten mit ihren Einreden ausgeschlossen und unter Verfallung derselben in die Kosten nach dem Geluch des Klägers, sowie dasselbe in Rechten begründet ist, erkannt würde.

In obiger Tagfahrt hat zugleich der Kläg. Anwalt den

Arrest durch vollständige Bescheinigung der Kläg. An-sprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, die Arrestbelegten sich aber darüber vernehmen zu lassen und ihre Einreden gegen die Rechtmässigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigens sie auch mit diesen Einreden ausgeschlossen und der Arrest für statthaft und fortbauend erklärt würde.

4) Nachricht der beklagten Ehefrau mit der Auflage, bis zu obiger Tagfahrt die Ermächtigung ihres Ehe-mannes zum Auftreten vor Gericht (L.R.S. 215) bei-zubringen, widrigens diese Ermächtigung als verwei-gert angesehen würde.

5) Nachricht dem Beklagten Severin Wangler mit dem Anfügen, daß, wenn er seine Ehefrau zum Auftreten vor Gericht nicht ermächtigt, angenommen werde, daß er zu dem Auspruch der seiner Ehefrau angebotenen Rechtsnachtheile zustimme.

6) Endlich wird dem Beklagten S. Wangler auf-gegeben, bis zu obiger Tagfahrt einen am dieß Ge-richtsitz wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widri-gens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem diesseitigen Gerichtssitze angeschlagen werden sollen.

Staufen, den 20. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Leiblein.

Donauwörth. (Be-dingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Josef Behinger in Bruggen gegen Reinhard Färberer von Bräu-lingen, wegen Forderung von 180 fl., ber-ührend aus Fruchtkauf vom Jahr 1866,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß:

Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zah-lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befrie-digen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhan-dlung der Sache verlange, widrigensfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugunsten er-klärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-weder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Einbündigungsge-waltthäter zu ernennen, widrigensfalls alle weiteren Verfü-gungen und Erkenntnisse mit der nämlichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Donauwörth, den 23. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmidt.

Korff. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Johann Otto von Dorf Kehl gegen J. Sohn und dessen Ehefrau, Emma, geb. Otto, von da, z. St. in Amerika, Forderung von 95 fl. 49 fr. Erb-gleichstellungsgeld auf Ableben der ersten Ehefrau des Klägers von Jahr 1866 nebst 5 Proz. Zins aus 34 fl. 38 fr. betr.,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß:

Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den Kläger zu befriedigen, oder die gerichtliche Verhandlung der Sache zu verlangen, widrigensfalls die Forderung auf klägerisches Anrufen für zugunsten erklärt würde.

Dies wird den unbekannt wo abwesenden Beklagten mit dem Anfügen eröffnet, binnen 14 Tagen einen dahier wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigensfalls alle weitere Verfügungen und Erkennt-nisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Be-klagten eröffnet wären, nur an der Gerichtstafel ange-schlagen würden.

Korff, den 18. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kamstein.

Engen. (Gantbefehl.)

Ueber den Nachlaß des Martin Gremminger von Biesendorf haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. April d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persön-lich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgverleiche und Ernennung des Masse-pflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen-den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend ange-sehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-stens bis zu jener Tagfahrt einer dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbündigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigensfalls alle weiteren Verfügun-gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-zungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Auf-enthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Engen, den 21. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Reif.

3.e.971. Nr. 4003. Konstanz. (Gantebift.)
Gegen Korsettmacher Gottlieb Lächle von hier
haben wir Gant erkannt, und zum Richtstellungs-
und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sa-
ntag den 18. April d. J., Vormittags 5 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-
meidung des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden
und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-
rechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzu-
legen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzu-
zutreten. In der Tagfahrt wird ein Massepfleger
und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg-
oder Nachschlagsvergleich versucht, und werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als
der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben bis zur
Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche der
Partei selbst gesehen werden, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie
der Partei eröffnet wären, an die Gerichtsstelle ange-
schlagen, bzw. die Partei selbst bekannt ist, durch die
Post zugesendet würden. Dies wird zugleich dem un-
bekannt wo abwesenden Gantmanne hiemit eröffnet.

Konstanz, den 21. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Mittell.

3.e.934. Nr. 3427. Billingen. (Gant-
ebift.)
Gegen Landwirt Heinrich Schreiber
von Unterkirnach haben wir Gant erkannt, und es
wird nunmehr zum Richtstellungs- und Vorzugs-
verfahren Tagfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 15. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nach-
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als
der Mehrheit der Erschienenen beizutreten ange-
sehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu
bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
gesehen werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren
Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet
würden.

Billingen, den 17. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Fritsch.

3.e.945. Nr. 3211. Weisach. (Gantebift.)
Gegen die Witwe des Krämers Josef Rädle von
Balmweiler haben wir Gant erkannt und zum Richt-
stellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Donnerstag den 16. April,
früh 9 Uhr.

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von
der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevoll-
mächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und
unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder
andere Beweismittel mit andern Beweismitteln zu be-
zeichnen haben.
Damit verbindt man die Anzeige, daß bei dieser
Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuss er-
nannt, Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden,
mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche
und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus-
schusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der
Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben
einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den
Empfang der Einhängungen, welche nach dem Ge-
setze der Partei selbst zu gesehen werden, anzustellen,
indem sonst die Verfügungen und Erkenntnisse mit der
Wirkung, als wären sie der Partei eröffnet, nur an
die Gerichtsstelle daber angeschlagen, beziehungsweise
den ausländischen Gläubigern, deren Aufenthaltsort
bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Weisach, am 10. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gänseblum.

3.e.894. Nr. 5800. Müllheim. (Gantebift.)
Gegen Friedrich Anselment, Metzger von Karle-
ruhe, jetzt in Zunzingen wohnhaft, haben wir Gant
erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstellungs-
und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Samstag den 4. April d. J.,
Vormitt. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nach-
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als
der Mehrheit der Erschienenen beizutreten ange-
sehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu
bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
gesehen werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte

des Gerichts angeschlagen würden.
Müllheim, den 27. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schäp.

3.e.944. Nr. 2691. Baden. (Gantebift.)
Gegen die Verlassenschaft des Karl Friedrich Hilger
von Baden haben wir Gant erkannt, und es wird nun-
mehr zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren
Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 7. April d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-
lich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nach-
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als
der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben bis zur
Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche der
Partei selbst gesehen werden, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie
der Partei eröffnet wären, an die Gerichtsstelle ange-
schlagen, bzw. die Partei selbst bekannt ist, durch die
Post zugesendet würden.

Baden, den 18. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmidt.

3.e.922. Nr. 3119. Eppingen. (Gantebift.)
Gegen Karl Josef Gerber von Rohrbach in Gant er-
kannt, und Tagfahrt zum Richtstellungs- und Vor-
zugsverfahren auf
Dienstag den 7. April 1868,
Vormittags 8 Uhr.

auf dieselbiger Amtsanlei selbsteig, wo alle Dieje-
nigen, welche aus was immer für einem Grunde An-
sprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei
Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich
oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder
mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vor-
zugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen
wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeiti-
ger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrietung
des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger
und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nach-
schlagsvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg-
vergleiche und Ernennung des Massepflegers und
Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der
Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu
bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
gesehen werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte
des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenige-
n im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-
haltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet wür-
den.
Eppingen, den 20. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kugler.

3.e.975. Nr. 7031. Pforzheim. (Gantebift.)
Gegen Wälder Karl Leibbrand daber haben wir
Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtstellungs-
und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 16. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem
Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen,
werden daber aufgefordert, solche in der angeordneten
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen
Vorzugs- und Unterpfandsrechte, die der Anmel-
dende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich
die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit an-
dern Beweismitteln anzutreten.
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- und Nach-
schlagsvergleich versucht werden.
In Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des
Massepflegers wird der Richtermeinungen als der Mehr-
heit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen
daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller
Einhängungen, welche nach dem diesseitigen Gesetze
der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnort
gesehen werden, anzu stellen, widrigenfalls alle weite-
ren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der Wirkung
der Eröffnung daseiben durch die Post zugesendet
werden würden.
Pforzheim, den 24. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmied.

3.e.964. Nr. 5069. Offenburg. (Ausschluss-
erkenntnis.)
In der Gant des Holzschuhfabrikanten
Emil Herrmann in Offenburg werden alle Die-
jenigen, welche in der Schuldverhältniss-Tag-
fahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Offenburg, den 16. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kieb.

3.e.949. Nr. 2902. Tauberbischofsheim.
(Ausschlusskenntnis.)
Die Gant des Hajum Lehmann
von Weinhelm betr.
Beschluss.

Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche gegen die
Gantmasse des Hajum Lehmann in Weinhelm bis
zum heutigen Tage nicht angemeldet haben, werden
hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Tauberbischofsheim, den 20. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Beroni.

3.e.963. Nr. 2484. Redarbischofsheim.
(Ausschlusskenntnis.)
In Sachen mehrerer
Gläubiger gegen die Gantmasse des Karl Schmitt
in Kappena, Ford. und Borzug betr., werden alle
Diejenigen, welche ihre Ansprüche bis zur heutigen

Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, hiemit
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W.
Redarbischofsheim, den 12. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hornung.

3.e.952. Nr. 2410. Redargemünd. (Aus-
schlusskenntnis.)
Beschluss. In der Gant
des Gastwirts Philipp Jaff von Dilsberg werden
alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen andurch
von der Masse ausgeschlossen.
Redargemünd, den 23. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmied.

3.e.960. Nr. 7035. Pforzheim. (Erkennt-
nis.)
Die Gant des rüchtigen Kaufman-
nes C. M. Götz von hier betreffend.
Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird die Ehefrau des
Gantmanns, Auguste, geb. Schied, für berechtigt er-
klärt, ihr Vermögen von dem ihres Gemannes abzu-
sondern.
Zugleich wird der Ausbruch des Zahlungsunvermö-
gens auf den 3. Dezember v. J., als dem Tag der Ent-
weihung des Gemeinshuldners, festgesetzt.
Pforzheim, den 24. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmied.

3.e.961. Nr. 8697. Heidelberg. (Bekannt-
machung.)
In der Gantmasse gegen Goldarbeiter
Louis Wegand von hier wird auf Antrag der Ehe-
frau des Gantmanns, Emilie, geb. Lay, die Vermö-
gensabsonderung zwischen diesen Eheleuten aus-
gesprochen.
So verfügt Heidelberg, den 23. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kah.

3.e.950. Nr. 2902. Tauberbischofsheim.
(Bekanntmachung.)
Die Gant des Hajum Lehmann
von Weinhelm betr.
In Anwendung des § 1060 der Prozeßordnung wird
erkannt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Karoline Lehmann,
geborne Heiman n, von Dornburg sei berechtigt, ihr
Vermögen von demjenigen ihres Gemannes abzu-
sondern.
Tauberbischofsheim, den 20. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Beroni.

3.e.806. Nr. 6001. Pforzheim. (Bekannt-
machung.)
Zum Handelsregister wurde eingetragen:
1. In das Firmenregister:
O 3 11. Firma Wollig Müller hier. Theodor
Müller von hier ist als Prokurist bestellt.
O 3 324. Firma W. Mühlhölzer in Pforzheim.
Inhaber ist: Gottfried Mühlhölzer, Bijouterie-
fabrikant hier.
2. In das Gesellschaftsregister:
O 3 34. Das Erlöschen der Firma Dittler & Cie.
in Pforzheim.
O 3 136. Firma Dittler & Cie. in Pforzheim.
Theilhaber der Gesellschaft sind:
1) Adolf Dittler, Fabrikant hier,
2) Robert Peter Dittler, Fabrikant in
Wien.
Die Gesellschaft hat am 31. Dezember 1867 be-
gonnen.
O 3 137. Firma S. B. Schlegelinger & Cie. in
Pforzheim. Die Theilhaber der Gesellschaft sind:
1) S. B. Schlegelinger und
2) Julius Schlegelinger,
beide Fabrikanten hier.
Die Gesellschaft hat am 15. Januar l. J. be-
gonnen.
Ehevertrag des Julius Schlegelinger mit
Elise Dreifuh von Gernsbach, welcher in § 1
besteht: Das beiderseitige Einbringen der Braut-
leute, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges At-
tues und passives, wird bis auf die Summe von
200 fl., die jeder Ehegatte in die Gemeinschaft
einwirft, von daseiben ausgeschlossen, also für
Viegehaft erklärt.
O 3 138. Firma Kunzelmann u. Jüd in
Pforzheim. Theilhaber sind: Philipp Kunzel-
mann von Heiligkreuzthal, Ludwig Jüd von
Schwamm, beide Schuhfabrikanten hier. Die Ge-
sellschaft hat am 6. Januar l. J. begonnen.
Pforzheim, den 24. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

3.e.974. Nr. 2033. Neustadt. (Entmün-
digung.)
Der ledige Stanislaus Beha von
Neustadt wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13.
Febr. entmündigt und ihm in der Person des Schrei-
bermeisters Nepomuk Wilmann von da ein Vor-
mund bestellt; was hiemit veröffentlicht wird.
Neustadt, den 21. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulser.

3.e.973. Nr. 6259. Müllheim. (Verhol-
lenheitserklärung.)
Jakob Grozinger von
Neuenburg wird, da er der diesseitigen Aufforderung
vom 27. Januar 1868, Nr. 1719, nicht nachgekommen
ist, für verholten erklärt und sein Vermögen den er-
berechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in
süßförmlichen Besitz gegeben.
Müllheim, den 20. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schäp.

3.e.970. Nr. 3648. Durlach. (Auffor-
derung.)
Auf das Ansuchen der Witwe des verstor-
benen Schwannwirts und Handelsmanns Moses
Wagner von Jöblingen, Dammchen, geb. Krämer,
um Einweisung in die Gant und den Besitz der Ver-
lassenschaft ihres genannten Gemannes werden Die-
jenigen, welche Einwendungen dagegen zu haben glau-
ben, aufgefordert, dieselben
binnen 4 Wochen
daber geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche
stattgegeben würde.
Durlach, den 23. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gupp.

3.e.929. Nr. 2033. Weinhelm. (Auffor-
derung.)
Der Weinweber Nikolaus Jatz von
Rippmweier ist ohne Hinterlassung erbfähiger Ver-
wandter und natürlicher Kinder oder einer Ehegattin
mit Tod abgegangen, daber dessen Verlassenschaft dem
Staate anheim gefallen.
Die Groß. Staatsgüterverwaltung hat nun bei
dem diesseitigen Amtsgerichte, in dessen Gerichts-
sprengel das Erbe eröffnet wurde, den Antrag einge-
bracht, dieselbe in die Gewalt des Nachlasses einzurufen.
Indem dieses andurch zur öffentlichen Kenntnis ge-
bracht wird, werden alle diejenigen, welche etwa ge-
gründete Einprüche dagegen zu haben gedenken,
aufgefordert, dieselbe
binnen 14 Tagen
geltend zu machen, widrigenfalls die nachgeordnete Ein-
weisung in die Gewalt des genannten Nachlasses aus-
gesprochen würde.
Weinhelm, den 22. März 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Müller.

3.e.976. Achern. (Erborbarung.)
Mag-
dalena, Wendelin, Rosina, Karolina und Juliana
Behn, sämtlich von Großweier und in Wehrhau
unbekannt wo, sind zur Erbschaft ihres am 22. März
1863 verstorbenen Vaters Franz Behn, Wirtzes und
Schmieds von Großweier, miterben, und werden
hierdurch mit einer Frist von
drei Monaten
zu den väterlichen Erbschaftsverhandlungen vorge-
laden, unter dem Ansatze, daß, wenn sie nicht erschei-
nen oder durch einen Bevollmächtigten sich vertreten
lassen werden, die Erbschaft lediglich denjenigen zuge-
theilt würde, welchen sie zufälle, wenn sie die vorge-
ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben
gewesen wären.
Achern, den 26. März 1868.
Groß. bad. Notar
Bradenheimer.

3.e.771. Heidelberg. (Erborbarung.)
Philipp Lenz, Geometer von Handlshausheim, seit
12 Jahren abwesend unbekannt wo, ist zur Erbschaft
seines am 12. Dezember 1867 verstorbenen Vaters
Johann Lenz von Handlshausheim gesetzlich berufen.
Der unbekannt wo abwesende Erbe oder dessen Lei-
desterben werden hiemit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
bei dem unterzeichneten Notar zur Empfangnahme
ihres Erbtheils zu melden, widrigenfalls derselbe den
jenigen Personen zugetheilt werden wird, denen er zu-
falle, wenn die vorgeordneten zur Zeit des Erbanfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Heidelberg, den 10. März 1868.
Groß. Notar
S. Fejold.

3.e.953. Strach. (Erborbarung.)
August
Sorg von Rendeln ist kraft Gesetzes zur Erbschaft am
Nachlasse seiner am 29. Oktober v. J. daber gestorbe-
nen Mutter, Elisabetha Sorg, geb. Hund, von Ren-
deln berufen. Dessen Aufenthaltsort ist daber nicht
bekannt. Derselbe wird daber andurch aufgefordert,
zur Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsver-
handlungen
binnen 3 Monaten
daber zu erscheinen, ansonst nach Inhalt des vorhan-
denen eigenhändigen Testaments der Erblasserin ge-
theilt werden würde.
Strach, den 16. März 1868.
Groß. Notar
Schwala.

3.e.954. Pforzheim. (Erborbarung.)
Johann Gschäbiger, Händler von Buden, welcher
vor drei Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen
Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ist zur Erbschaft seiner daber
verstorbenen Mutter, Jakob Gschäbiger, Maurer,
Witwe, Christiane, geborne Schwab, von Buden be-
rufen, und wird hiemit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
zur Empfangnahme des ihm treffenden Erbtheils bei
dem unterzeichneten daber zu melden, ansonst die Erb-
schaft denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie
zufälle, wenn der vorgeordnete zur Zeit des Erban-
falls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Pforzheim, den 23. März 1868.
Groß. Notar
Wegmann.

3.e.965. Stodach. (Erborbarung.)
Josef
Martin, ledig, von hier, dessen Aufenthaltsort daber
unbekannt ist, ist zur Erbschaft der in Karlsruhe ver-
storbenen Balthara Harter, ledig, von hier, berufen.
Derselbe wird hiemit aufgefordert,
binnen 3 Monaten
sich zur Theilung des Nachlasses und Empfang seines
Erbtheils daber anzumelden, widrigenfalls die Erb-
schaft lediglich denen zugetheilt würde, welchen sie zu-
falle, wenn der vorgeordnete zur Zeit des Erbanfalls
nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Stodach, den 21. März 1868.
Groß. Notar
Wach.

3.e.956. Billingen. (Erborbarung.)
Dominik Scherzinger von Hirtwangen ist zur Erb-
schaft der Kath. Scherzinger Ehefrau, Agatha,
geb. Scherzinger, von Hirtwangen berufen, sein
dermaliger Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird
daber zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungs-
verhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen,
daß, wenn er nicht
binnen drei Monaten
erscheint, die Erbschaft lediglich denen wird zugetheilt
werden, welchen sie zufälle, wenn er der vorgeordnete,
zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Billingen, den 24. März 1868.
Groß. Notar
J. Meyer.

3.e.613. Nr. 665. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.977. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.978. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.979. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.980. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.981. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.982. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.983. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.984. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.985. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.986. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses wird dem rüchtigen Angeklagten auf diesem
Wege verkündet.
Mannheim, den 10. März 1868.
Groß. Kreis- und Folgerichter, Strafkammer.
Vendiser.

3.e.987. Mannheim. (Urtheil.)
In Unteruchungssachen
gegen
Josef Schladen von Rölln
wegen Betrugs und Unterschlagung
wird auf gestohlene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Josef Schladen von Rölln sei des in fortge-
setzter That zum Nachtheil des Postgeschäfts
Burhard und des Karl Friedrich Reichen-
gatter verübten Betrugs, im Gesamtbetrage
von 135 fl. 30 kr., und der Unterschlagung von
18 fl. zum Nachtheil des Handlungskaufes
Walter u. von Redem, und damit zu-
gleich des Rückfalls in ein gleichartiges Verbre-
chen schuldig zu erklären, und dabeis zu einer
Arbeitsstrafe von neun Monaten oder sechs
Monaten Einzelhaft, zur Landesverweisung und
in die Kosten des Strafverfahrens und seiner
Strafverurteilung zu verur